



Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V.

Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V. • Fröbelstraße 71 • 35394 Gießen

An alle
Kostenträger

- Adalbert-Focken-Haus
- Ärztlich-Psychologische Beratungsstelle
- Berthold-Martin-Haus
- Heilpädagogische Tagesstätte
- Psychotherapeutisches Wohnheim LEPPERMÜHLE
- Martin-Luther-Schule

Hauptverwaltung:
Fröbelstraße 71
35394 Gießen
T: (0641) 495 574 - 0
F: (0641) 495 574 - 55
E: info@vfj-giessen.de
W: www.vfj-giessen.de

Datum: 30.07.2021

Ihr Zeichen:
Ro-gü

Unser Zeichen:
E-Mail: w.rommelspacher@leppermuehle.de

☎ Durchwahl: 06408-50--210

Schulbesuch an der August-Hermann-Francke-Schule, Gießen - Sekundarstufe II während einer stationären Maßnahme der Jugendhilfe in Einrichtungen des Vereins für Jugendhilfen Leppermühle e.V.

Für Schülerinnen und Schüler der trügereigenen Martin-Luther-Schule besteht nach erfolgreichem Abschluss der Realschule die Möglichkeit, zum Besuch der Sekundarstufe II mit dem Ziel Abitur/Fachabitur an die August-Hermann-Francke-Schule in Gießen vermittelt zu werden.

Zwischen dem Verein für Jugendhilfen Leppermühle und der August-Hermann-Francke-Schule besteht eine Kooperationsvereinbarung zur besonderen Unterstützung, Förderung und Begleitung derjenigen Schülerinnen und Schüler, die zur weiteren Beschulung über die Martin-Luther-Schule vermittelt werden und aus therapeutischen Gründen diese Form der Beschulung in der Sekundarstufe II benötigen.

Die Kooperationsvereinbarung steht unter

<https://www.leppermuehle.de/wp-content/uploads/sites/8/2019/02/Kooperationsvereinbarung-AHFS-ab-01.08.2018>

zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Die Kosten für den Schulbesuch auf dieser Grundlage sind ebenfalls in der Kooperationsvereinbarung geregelt.

Grundlage für eine Kostenübernahme durch den fallzuständigen Jugendhilfeträger ist eine Einzelvereinbarung nach § 78b (3).

W. Rommelspacher
Pädagogischer Vorstand

Dr. K. Müller
Ärztlich-Therap. Vorstand

Vorstand: Berthold Martin (Vorsitzender)
Peter Heydt, Ina Köhl, Dr. Katarina Müller,
Willy Rommelspacher
Vereinsregister Nr. 633, Amtsgericht Gießen,
Steuer Nr. 20 250 444 9

Sparkasse Gießen
IBAN: DE31 5135 0025 0200 5005 11
BIC: SKGIDE5FXXX
Volksbank Gießen eG
IBAN: DE42 5139 0000 0000 4299 02
BIC: VBMHDE5FXXX



Mitglied der Diakonie Hessen

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Christlichen Schulverein Gießen e.V., Träger der August-Hermann-Francke-Schule Gießen (AHF-Schule), und dem Verein für Jugendfürsorge e.V., Träger der Martin-Luther-Schule Buseck (MLS)

Träger: Christlicher Schulverein Gießen e.V.
Straße: Talstr. 7
Ort: 35394 Gießen
Telefon: 0641/73016
E-Mail: info@ahfs-gi.de

Verein für Jugendfürsorge e.V.
Hein-Heckroth-Str. 28
35394 Gießen
Telefon: 0641/400070
E-Mail: heyd@vfj-giessen.de

1. Grundlagen und Ziel der Kooperation

Beide Partner vereinbaren eine Kooperation, um Schülern im Rahmen einer Inklusion den Erwerb eines qualifizierten Abschlusses (Fachabitur, allgemeine Hochschulreife) zu ermöglichen. Die AHF-Schule nimmt grundsätzlich jedes Kind auf, unabhängig von seiner sozialen Herkunft sowie seinem religiösen, weltanschaulichen und politischen Hintergrund. Sie nimmt Schüler der MLS in die gymnasialen Oberstufe auf, für die aus therapeutischer Sicht als nächster angemessener Schritt der Übergang aus einer sehr kleinen Klasse, die durchgängig aus Schülern mit besonderen psychischen Problemen zusammengesetzt ist (MLS), in den noch sehr geschützten Rahmen der Lerngruppen der AHF-Schule angezeigt ist.

Die ML-Schule vermittelt möglichst alle ihre Schüler, auf die diese Voraussetzung zutrifft, an die AHF-Schule.

Die Aufnahme kann zunächst in eine besondere Förderklasse (Eingangsstufe der Sekundarstufe II) oder in eine speziell ausgewählte überschaubare Lerngruppe der AHF-Schule erfolgen, in der eine besondere Betreuung gewährleistet ist (s. Schulkonzept Anlage 1 und Anlage 2).

Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Schulleitung, Lehrkräfte und Beschäftigte beider Schulen informieren sich in monatlich sowie bei Bedarf tagenden Runden über alle Belange des Schullebens und bemühen sich um die Lösung auftretender Konflikte. Sie tauschen unter Berücksichtigung der gültigen Datenschutzbestimmungen Informationen, die für die pädagogische Arbeit beider von Bedeutung sind, aus.

Die Schulen verpflichten sich, für den Übergang der Schüler von der MLS an die AHFS die nötigen Absprachen zu treffen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die Vorbereitung und Gestaltung des Übergangs erfolgt unter Einbeziehung der Schüler, deren Eltern und des zuständigen Jugendamts.

Das Staatliche Schulamt Gießen ist von der Kooperationsvereinbarung in Kenntnis gesetzt und erhebt keine Widersprüche.

2. Gegenstand der Kooperation

Die Kooperationspartner treffen Vereinbarungen zur systematischen Vorbereitung und individuellen Gestaltung des Übergangs von Schülern der ML-Schule und von Schülern, die sich in der Betreuung des Vereins für Jugendfürsorge befinden, an die AHFS. Die Vereinbarungen sind in Förderkonzepten spezifiziert und diesem Vertrag als Anlagen beigelegt.

Die AHF-Schule bietet:

- Die Vorbereitung der aufgenommenen Schüler auf qualifizierte Schulabschlüsse (Fachabitur, allgemeine Hochschulreife (Abitur))
- Intensive Betreuung und Begleitung der Schüler beim Übergang an die AHF-Schule in enger Kooperation mit der ML-Schule
- Die Organisation individueller Fördermaßnahmen zur Kompensation gesundheitlich bedingter Abwesenheitszeiten
- Die Einrichtung überschaubarer Lerngruppengrößen, die eine intensive Betreuung ermöglichen
- Die Beteiligung bei Hilfeplangesprächen, regelmäßige Gespräche mit Beratungspersonen der ML-Schule und mit Eltern der betreffenden Schüler
- Die Erstellung pädagogischer Gutachten zur Erwirkung von Nachteilsausgleichen (Klärungen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt)
- Beratung im Bereich „Berufliche Orientierung“ und „Studienplatzwahl“

Die AHF-Schule nimmt im Rahmen ihrer Kapazitäten Schüler der ML-Schule auf. Die ML-Schule stellt qualifizierte Förderschulpädagogen als Beratungslehrer zur Verfügung.

Ausgehend von den schulinternen Lehr- und Lernplänen beider Schulen stimmen sich die Kooperationspartner regelmäßig über die Entwicklung von Lernkompetenzen (Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz) im Rahmen der geltenden Lehrpläne ab.

Beide Schulen informieren sich gegenseitig über Leistungseinschätzungen und Lernentwicklung der betreffenden Schüler.

3. Finanzierung der Leistungen an der AHF-Schule

Die vom Verein für Jugendfürsorge vereinnahmten Tagesentgelte (in Höhe des aktuellen Tagessatzes der MLS) für die Leistung der AHFS werden für die Dauer der Beschulung an die AHFS weitergeleitet. Der Kooperationsvertrag wird in die Leistungsvereinbarung der MLS aufgenommen. Darüber hinaus fallen keine sonstigen Privatschulgelder an.

Der Kostenträger beauftragt wie bisher die ML-Schule mit der Beschulung des jungen Menschen. Da die AHFS diese Beschulung durchführt, endet die Verpflichtung zur Bezahlung der Tagesentgelte durch den Kostenträger mit dem letzten Tag der Beschulung an der AHFS (oder entsprechend des Hilfeplans).

4. Verantwortliche für die Kooperation

	für die AHF-Schule	für die ML-Schule
Name	Lothar Jost	Reiner Müller
Funktion	Schulleiter	Schulleiter
Erreichbarkeit	Telefon: 0641 / 73016 E-Mail: info@ahfs-gi.de	Telefon: 06408 / 509-141 E-Mail: schulleitung@mls-buseck.de

5. Laufzeit, ordentliche Kündigung und Fortschreibung

Nach Ablauf eines Schuljahres berichten sich die Verantwortlichen für die Kooperation über die Zusammenarbeit und deren Ergebnis. Es erfolgt eine Fortschreibung der Maßnahmenplanung. Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei bis zum 1. Februar eines jeden Jahres zum Ende des Schuljahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung soll begründet werden.

6. Gültigkeit

Die Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit, rückwirkend für das laufende Schuljahr 2013/14 abgeschlossen.

Änderungen können nur im Einvernehmen der Kooperationspartner erfolgen und müssen schriftlich vereinbart werden. Änderungsbedarf hinsichtlich einzelner Vereinbarungen nach Nr. 2 ist dem Kooperationspartner spätestens drei Monate vor Ende des Schuljahres mitzuteilen. Die Vereinbarung ist gültig, bis Veränderungen in Kraft treten.

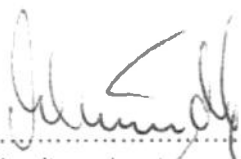
7. Salvatorische Klausel und Schlichtung

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der Kooperationsvereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten der Vereinbarung am Nächsten kommt. Gleiches gilt bei Änderungen von Rechtsvorschriften, die nach Abschluss der Vereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner, innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

Gießen 15.5.14

Ort, Datum


1. Vorsitzender des
Christl. Schulvereins Gießen e.V.


1. Vorsitzender des
Vereins für Jugendfürsorge e.V.

Anhang 1 zur

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Christlichen Schulverein Gießen e.V., jetzt August-Hermann-Francke-Verein Gießen e.V.,
Träger der August-Hermann-Francke-Schule Gießen (AHF-Schule) und dem Verein für
Jugendfürsorge und Jugendpflege e.V., Träger der Martin-Luther-Schule Buseck (MLS)

Zur Kooperationsvereinbarung vom 15.05.2014 werden Veränderungen vorgenommen.
Punkt 3 der Vereinbarung wird in Gänze gestrichen und folgendermaßen ersetzt:

3. Finanzierung der Leistungen der AHF-Schule

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung ist Bestandteil des Leistungsangebotes der ML-Schule.

Die AHF-Schule erhebt für die von der ML-Schule auf Basis dieser Kooperationsvereinbarung vermittelten Schülerinnen und Schüler ein monatliches Schulgeld von € 679,50 brutto pro Schüler. Die zukünftige Höhe des Schulgeldes wird entsprechend der prozentualen Steigerung der Entgelte nach Beschluss der Jugendhilfekommission angepasst.

Mit diesem Schulgeld sind der Schulbesuch sowie die dem Förderbedarf entsprechenden besonderen Leistungen (Pkt. 2) abgegolten.

Der Besuch der AHF – Schule setzt eine Zusicherung der Übernahme des o.g. Schulgeldes durch den zuständigen Jugendhilfeträger voraus. Der Verein für Jugendfürsorge vereinnahmt dieses Schulgeld von den leistungszuständigen Kostenträgern und leitet es an die AHF-Schule weiter.

Die Schulgeldzahlung beginnt mit dem Monat des Eintrittes in die AHF-Schule und endet mit dem Monat des Austrittes.

Buseck 11.06.18

Ort, Datum

[Signature]

Vorstand August-Herrmann-
Francke-Verein Gießen e.V.

[Signature]

Vorstand Verein f. Jugendfürsorge
und Jugendpflege e.V.